

3.3 Steuerersparnis durch vorausschauende Vermögensplanung

Wer mit großen Anstrengungen über Jahrzehnte ein beachtliches Vermögen zusammengetragen hat, tut sich schwer mit der Vorstellung, dass die Familie eines Tages den Nachlass mit dem Fiskus teilen muss. Aus diesem Grund nutzen viele Personen die Möglichkeit, ihr Vermögen „häppchenweise“ durch Schenkung auf die nächste oder übernächste Generation zu übertragen. Alle zehn Jahre kann man dabei Steuerfreibeträge nutzen, die vor allem bei der Übergabe auf die nächsten Angehörigen ganz beachtlich sind. Bei langfristiger Planung kann durch geschicktes Agieren ein beträchtlicher Anteil des Vermögens legal an Familienmitglieder weitergeben werden.

Freibeträge alle 10 Jahre nutzen!

Beispiel: (Die Zahlen sind bewusst hoch angesetzt um den steuerlichen Effekt deutlich darstellen zu können. Eine Steueroptimierung ist aber auch bei kleineren Vermögen möglich.): Ein Unternehmer hat im Jahr 2009 ein Privatvermögen von 8 Mio. EUR. Er entschließt sich zu Lebzeiten, Vermögen an seine Nachkommen zu übertragen. In den Jahren 2009 und 2019 erhalten seine Ehefrau, seine fünf Kinder und seine 5 Enkel jeweils Schenkungen in der Höhe des Freibetrags. Diese – steuerfreien – Schenkungen summieren sich beträchtlich:

Bei der Ehefrau:	2mal 500.000 EUR	insgesamt 1.000.000 EUR
bei den 5 Kindern:	2mal 400.000 EUR x5	insgesamt 4.000.000 EUR
bei den 5 Enkeln:	2mal 200.000 EUR x5	insgesamt 2.000.000 EUR

Die Summe dieser Zuwendungen an die Familie beläuft sich also auf 7.000.000 EUR.

Auf diesen gewaltigen Betrag wird kein Cent Schenkungsteuer fällig.

Ohne die lebzeitigen Schenkungen würde sich die Vermögenssituation der Familie wesentlich ungünstiger entwickeln:

- Die Ehefrau würde beim Tod des Ehemannes nach gesetzlicher Erbfolge 4 Mio. EUR erben. Davon würden der Ehegattenfreibetrag (500.000 EUR) und ein eventueller Versorgungsfreibetrag (256.000 EUR) abgezogen. Die Witwe müsste sodann Steuern auf einen Betrag von 3.244.000 EUR bezahlen. Bei einem Steuersatz von 19 % sind dies 616.360 EUR.
- Jedes der fünf Kinder müsste auf seinen Erbteil von jeweils 800.000 EUR und einem Steuersatz von 11 % Erbschaftsteuer in Höhe von 33.000 EUR, also insgesamt 165.000 EUR an das Finanzamt abführen.
- Das Familienvermögen würde bei dieser Variante durch Steuerzahlungen um 781.360 EUR geschmälert werden. Hinzu kommt, dass bei einem Übergang des Vermögens von den Kindern auf die Enkel weitere Steuern anfallen können.

Optimierte Vermögensverteilung – doppelter Freibetrag

Eine sehr wirksame Methode, die Erbschaftsteuer zu senken, bietet sich dann an, wenn das Vermögen sehr ungleich zwischen den Eltern verteilt ist (ein Elternteil ist vermögend, der andere hat weniger oder kein wesentliches Vermögen). Damit jeder Elternteil die Steuerfreibeträge an die Kinder verwerten kann, muss auch jeder Elternteil entsprechendes Vermögen haben. Dazu wird zunächst ein Teil des Vermögens per Schenkung auf den Elternteil übertragen, der kein Vermögen hat. Nach einiger Zeit wird dann das übertragene Vermögen an das Kind weiterverschenkt (siehe dazu das Rechenbeispiel im Kapitel 3.2 „Die Ehe als Steuerspargemeinschaft“). Diese Vorgehensweise kann sich auch anbieten, wenn bei einer Schenkung eine Generation übersprungen werden soll.

Aufteilung des Vermögens auf beide Eltern

Beispiel: Großvater G möchte seiner Enkelin E Wertpapiere im Wert von 300.000 EUR schenken. Die Schenkungsteuer berechnet sich wie folgt:

Steuerwert der Wertpapiere		300.000 EUR
Persönlicher Freibetrag der Enkelin	./.	<u>200.000 EUR</u>
Steuerpflichtiger Erwerb		100.000 EUR
Schenkungssteuer hierauf 11 %	=	11.000 EUR

Hätte Großvater G zunächst die Wertpapiere seinem Sohn S geschenkt und sich dieser dann entschlossen, seiner Tochter E die Wertpapiere weiterzuschchenken, so würde sich folgende Schenkungssteuer ergeben:

a) Schenkung von Großvater an Sohn:

Steuerwert der Wertpapiere		300.000 EUR
Persönlicher Freibetrag des Sohnes	./.	<u>400.000 EUR</u>
Steuerpflichtiger Erwerb		0 EUR
Schenkungssteuer		0 EUR

b) Schenkung von Sohn an seine Tochter (= Enkelin):

Steuerwert der Wertpapiere		300.000 EUR
Persönlicher Freibetrag der Tochter	./.	<u>400.000 EUR</u>
Steuerpflichtiger Erwerb		0 EUR
Schenkungssteuer		0 EUR

Die Steuerersparnis würde also 11.000 EUR betragen.

„Schamfrist“ beachten!

Expertentipp: Zwischen der ersten und zweiten Schenkung muss man eine angemessene Frist verstreichen lassen, sonst betrachtet das Finanzamt den Vorgang als unzulässige „Kettenschenkungen“. Wird eine Immobilie auf diesem Weg übertragen, ist es unerlässlich, dass die beiden Übertragungen in zwei voneinander unabhängigen Verträgen beurkundet werden. Es muss also zuerst der beschenkte Sohn im Grundbuch eingetragen werden. Erst nach einer „Schamfrist“ von mindestens einem Jahr sollte die zweite Schenkung an dessen Tochter (= Enkelin des Großvaters) erfolgen.

Die aktuellen Freibeträge finden Sie unter www.NDEEX.de.

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Erarbeitung einer Konzeption zur legalen Steuerersparnis bei der vorweggenommenen Erbfolge
- Gestaltung von Verträgen zur Vermeidung von Streitigkeiten in der Familie durch Schenkungen und Pflichtteilsverzicht
- Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt
- Überprüfung des Erbschafts- oder Schenkungssteuerbescheides
- Durchführung eines Einspruchsverfahrens gegen einen unrichtigen Steuerbescheid